



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0004-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-UW-1.2.2/0092-V/5/2016 vom 27. Februar 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-
Gesetz 2009 geändert wird;
Entwurf einer Verordnung, mit der vier Durchführungsverordnungen zum
Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 10. April 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 27. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BMLFUW-UW-1.2.2/0092-V/5/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Änderung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 verfolgt das Ziel, die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sicherzustellen. Eine Mitwirkung der Zollbehörden an der Vollziehung dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 definiert „Inverkehrbringen“ als die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union oder die Eigenverwendung im Falle eines Herstellers, **einschließlich der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der Union**. Die Verordnung normiert damit zwar einen Anknüpfungspunkt zum Zollverfahren, enthält aber – im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen auf EU-Ebene – keine näheren Vorgaben für die

Mitwirkung der Zollbehörden. Diese Details müssen somit auf Ebene der Mitgliedstaaten getroffen werden.

Für eine Vollziehung durch die Zollbehörden kommen folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Frage:

- Artikel 11 iVm Anhang III (Beschränkungen des Inverkehrbringens),
- Artikel 12 (Kennzeichnungsvorschriften),
- Artikel 14 (Inverkehrbringen von vorbefüllten Einrichtungen mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen) und
- Artikel 15 ff (Quotensystem für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen).

Es wird daher angeregt, nach § 6 folgenden § 6a samt Überschrift einzufügen:

„Mitwirkung der Zollbehörden

§ 6a.

(1) Die Zollbehörden wirken bei der Vollziehung des in § 1 Z 1 genannten Rechtsaktes sowie dieses Bundesgesetzes bezüglich der Überführung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, in den zollrechtlich freien Verkehr mit.

(2) Die Zollbehörden haben insbesondere

1. die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung des in § 1 genannten Rechtsaktes sowie die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen, und
2. hinsichtlich von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, Kontrollen nach Maßgabe des Artikels 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, durchzuführen und deren Freigabe zum freien Verkehr bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auszusetzen.“

§ 8 Abs. 1 wäre demgemäß wie folgt zu fassen:

„**§ 8.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 6a der Bundesminister für Finanzen und
2. der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

beträut.“

Durch den vorgeschlagenen § 6a Abs. 2 Z 1 sollen die zuständigen Behörden zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben gemäß § 6 Kenntnis von jenen Marktteilnehmern erlangen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe sowie Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, aus Drittstaaten einführen und damit erstmalig im Europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringen.

Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 normiert, dass die für die Kontrolle der auf den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkte zuständigen Behörden (d.s. in Österreich die Zollbehörden) die Merkmale von eingeführten Produkten anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang kontrollieren, bevor diese Produkte zum freien Verkehr freigegeben werden. Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 legt fest, dass die Zollbehörden die Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr auf dem Unionsmarkt aussetzen, wenn bei den Kontrollen einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

- a) Ein Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellt;

- b) einem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
- c) die CE-Kennzeichnung auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht ist.

Durch die Verweise auf Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in § 6a Abs. 2 Z 2 wird klargestellt, dass die Zollbehörden stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 durchzuführen haben und die Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr auf dem Unionsmarkt auszusetzen und die zuständige Behörde gemäß § 6 insbesondere dann zu informieren haben, wenn

- Beschränkungen des Inverkehrbringens gemäß Artikel 11 iVm Anhang III bestehen,
- Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 12 festgestellt werden,
- Beschränkungen des Inverkehrbringens von vorbefüllten Einrichtungen mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 14 bestehen und
- Verstöße gegen das Quotensystem für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 15 ff der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 festgestellt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

22.03.2017

Für den Bundesminister:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)

